

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / BS 3 / 40
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Raumplanungskommission zur Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019

Präsident: Tobler Stephan, Gemeindepräsident, Egnach

Mitglieder: Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach
Eugster Daniel, Haustechnikunternehmer, Freidorf
Feuz Hans, Gemeindepräsident, Altnau
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Koch Paul, Revierförster, Oberneunforn
Pagnoncini Christina, Gemeindepräsidentin, Alterswilen
Steiger Egli Christine, Juristin, Steckborn
Tschanen Mathias, Bauunternehmer, Müllheim
Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen
Walther René, Gemeindepräsident, Landschlacht
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Haag Carmen, Chefin DBU
Dr. Näf Andrea, Amtsleiterin ARE TG
Rösch Patrick, Abteilungsleiter Kantonale Planung, ARE TG
Michel Veronika - *Protokollführung*

Die Raumplanungskommission behandelte die Vorlage an mehreren Sitzungen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern des Departements für Bau und Umwelt für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Raumplanungskommission entscheidet mit 11:0 Stimmen, einer Enthaltung und einer Abwesenheit, die Botschaft und die Teilrevision des Richtplans 2018/2019, wie präsentiert, dem Grosse Rat zur Genehmigung zu empfehlen.

Allgemeines

Für die Ausgangslage, die Notwendigkeit und den Gegenstand der Teilrevision des KRP 2018/2019 wird auf die Botschaft des Regierungsrates vom 3. August 2020 mit diversen Beilagen verwiesen.

Der KRP ist ein Koordinations- und Führungsinstrument der Regierung. Gemäss § 2 Abs. 2 PBG erlässt der Regierungsrat den kantonalen Richtplan. Gestützt auf § 5 PBG bedarf der KRP der Genehmigung durch den Grossen Rat. Zu genehmigen sind Planungsgrundsätze, Planungsaufträge, Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen (grün hinterlegten Textpassagen) sowie die zugehörigen Karteninhalte. Ausgangslage und Erläuterungen (weiss hinterlegte Texte) dienen der Information und sind nicht zu genehmigen.

Im Genehmigungsverfahren ist es dem Grossen Rat nicht möglich, materielle Änderungen vorzunehmen. Seine Möglichkeiten sind: Genehmigung oder Ablehnung des Gesamtpaketes.

Weiter ist es möglich, einzelne Kapitel oder Unterkapitel nicht zu genehmigen. Es können nur Kapitel oder Unterkapitel nicht genehmigt werden, die den KRP als Gesamtwerk nicht in Frage stellen, also nur Unterkapitel, welche für sich alleine stehen.

Das Richtplankapitel 4.4 Abfall wurde in der letzten Teilrevision des KRP am 6. Dezember 2017 durch den Grossen Rat abgelehnt und nun nochmals, angepasst und in reduziertem Umfang, aufgenommen. Die Deponieplanung ist noch in Bearbeitung. In einem ausführlichen Referat wurde die RPK über die Deponieplanung und deren Stand informiert.

Die RPK ist nach eingehender Diskussion dem Vorschlag der Regierung gefolgt, den KRP in einem Zweijahresrhythmus zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Aufgrund wachsender und sich schnell verändernder Ansprüche an den Raum sowie aufgrund der Bedürfnisse der Nutzer muss der KRP flexibel angepasst werden können. Die Regierung ist angehalten, dem Grossen Rat entsprechende Botschaften zu unterbreiten. Die RPK wird den jeweiligen Überarbeitungsprozess über die ganze Dauer begleiten.

Werdegang

Bereits im Juni 2018 nahm die Raumplanungskommission RPK erstmals von der geplanten und notwendigen Teilrevision des KRP 2018/2019 Kenntnis. In der 2. Hälfte 2018 wurde die RPK über die geplanten Änderungen informiert. Nach verwaltungsinternen technischen Vernehmlassungen und Orientierungen sowie Absprachen mit Nachbarn nahm die RPK abermals über den Stand und die Anpassungen Kenntnis und konnte die Inhalte diskutieren. Diese überarbeitete, ausgearbeitete und bereinigte Version wurde öffentlich bekannt gemacht sowie dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE zur Vorprüfung eingereicht.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung gingen 64 Eingaben ein. Darin enthalten waren 163 Anträge, 76 Hinweise und 10 Aufträge. Je über 20 Anträge betrafen die

3/6

Richtplankapitel: 2.9 Gewässer, 3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV), 3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV) und 4.4 Abfall.

Am 28. November 2019 schloss die RPK die Vorbesprechungen und Diskussionen zum Richtplan ab und erwartete seitens der Regierung die Botschaft. Am 12. Juni 2020 wurde die RPK schliesslich über die Änderungen aus dem Vernehmlassungsverfahren informiert. Über die einzelnen Kapitel konnte diskutiert werden.

Am 3. August 2020 traf dann die Botschaft der Regierung mit dem Antrag auf Genehmigung «Teilrevision des KRP 2018/2019» ein. Die RPK trat darauf ein, diskutierte die Botschaft und die revidierten Richtplankapitel an einer Sitzung und genehmigte die Richtplanänderungen zuhanden des Grossen Rates.

Den Mitgliedern der Raumplanungskommission wurden im Rahmen der Botschaft die folgenden Unterlagen unterbreitet:

- 2.1 Allgemeines
- 2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft
- 2.4 Naturschutzgebiete
- 2.9 Gewässer
- 3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)
- 3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)
- 3.4 Langsamverkehr (LV)
- 3.8 Schifffahrt
- 4.4 Abfall
- 5.3 Sportanlagen
- A 0 Massnahmen Agglomerationsprogramme
- A 5 Naturschutzgebiete und Waldreservate
- A 8 Abkürzungsverzeichnis

Richtplankarte 1:50'000

Mitwirkungsbericht

Eintreten

Das Eintreten war unbestritten.

Detailberatung

- 2.1 Allgemeines
- Keine Bemerkungen

4/6

2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft

Keine Bemerkungen

2.4 Naturschutzgebiete

Keine Bemerkungen

2.9 Gewässer

Der Antrag, den Planungsgrundsatz 2.9 E zu streichen, wurde durch die RPK abgelehnt. Diese Planung wurde ausgelöst durch einen parlamentarischen Vorstoss. Die Regierung hielt ausdrücklich fest, dass das Planungsergebnis eine gemeinsame Verständigungsgrundlage zwischen Politischen Gemeinden und Kanton darstellt und weder behörden- noch grundeigentümergebunden sei. Trotzdem sollen die wichtigsten Erkenntnisse aus den Uferplanungen «Untersee und Rhein» und «Obersee» in den KRP oder in die kommunalen Richtpläne überführt werden. Damit soll der Uferplanung eine höhere Bedeutung zukommen als Projektplanungen.

Die Anregung, neben der Thur auch den Rhein in eine strategischen Revitalisierungsplanung aufzunehmen, wurde aufgenommen und für eine nächste Planung vorgesehen.

3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Auf den Antrag, die Umfahrung Bättershausen und Siegershausen als Festsetzung 3.2 A aufzunehmen, wurde nicht eingetreten. Eine Einstufung als Festsetzung erfordert einen politischen Prozess und eine Partizipation der betroffenen Bevölkerung. Beides ist noch ausstehend und somit sind die Voraussetzungen für die genannten Umfahrungen nicht gegeben.

Weiter wurde darauf verzichtet, eine Variante des Anschlusses Münsterlingen aus den Erläuterungen zum Unterkapitel zu streichen. Es ist noch eine Vernehmlassung der drei Varianten geplant und vorher eine Variante auszuschliessen, ist unzweckmässig.

Die Spange Hofen wird in der nächsten Revision gestrichen. Sie ist realisiert.

3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Auf den Antrag, den Stundentakt Konstanz – Kreuzlingen-Hafen – Romanshorn – Arbon – Rorschach – Bregenz/Chur beim Zwischenergebnis 3.3 A (Einsatz Kanton für Angebot Fernverkehr) nicht zu streichen, wurde nicht eingetreten. Das Kosten-/Nutzenverhältnis im Richtplanhorizont ist ungenügend. Weiter steht das Angebot in Konkurrenz zum Ausbau des Halbstundentaktes der Schnellzugsverbindung Konstanz – St. Gallen/St. Gallen – Chur mit einem wesentlich bessere Kosten-/Nutzenverhältnis.

3.4 Langsamverkehr (LV)

Keine Bemerkungen

5/6

3.8 Schifffahrt

Keine Bemerkungen

4.4 Abfall

Eine Karte die darstellt, wo Deponiestandorte für Typ A-Material (unverschmutztes Aushubmaterial) bevorzugt werden, liegt vor. Auf den Antrag, die bevorzugten Deponiestandorte (gelbe Flächen) in der Übersichtskarte «Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien» sowie den Planungsgrundsatz 4.4. I zu streichen, wurde nicht eingetreten. Art. 4 der Abfallverordnung VVEA verlangt von den Kantonen, den Bedarf an Deponievolumen auszuweisen (auch für Typ A-Deponien) und Art. 19 VVEA verlangt unter Vorgabe von Prioritäten die Verwertung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Der Planungsgrundsatz 4.4 I trägt dieser Vorgabe Rechnung.

Auf den Antrag, im Kapitel 4.4 Abfall und auf der Richtplankarte 1:50'000 diverse Deponiestandorte zu ergänzen und/oder den Koordinationsstand von bereits aufgeführten Deponien zu ändern, wurde eingetreten und der Antrag wurde übernommen. Deponien Typ A und B können über das kommunale Nutzungsverfahren bewilligt werden, wenn sie der kantonalen Abfallplanung nicht widersprechen und das Vorhaben bewilligungsfähig ist. Der KRP wird anschliessend nachgeführt. Direkte Aufnahmen von Standorten in den KRP aufgrund von Anträgen aus der öffentlichen Bekanntmachung sind nicht möglich. Raumwirksame Ergebnisse der Deponieplanung werden weiterhin in den KRP überführt, wobei mittelfristig nur noch Deponien von kantonalen Bedeutung in den KRP aufgenommen werden.

Die Standortvorschläge wurden in die kantonale Deponieplanung übernommen. Auf die Festsetzung der Standorte Typ A-Deponien Bachagger/Giessen Ost, Politische Gemeinde Bürglen und Ballen, Politische Gemeinde Egnach wurde verzichtet, weil dort die Planungs- und Bewilligungsverfahren bereits weit fortgeschritten sind.

5.3 Sportanlagen

Keine Bemerkungen

A 0 Massnahmen Agglomerationsprogramme

Auf den Antrag, sämtliche A-Massnahmen der Agglomerationsprogramme die den Kanton Thurgau betreffen, in den Anhang «A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme» aufzunehmen, wurde nicht eingetreten.

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung werden lediglich Massnahmen, die im Prüfbericht Bund als richtplanrelevant bezeichnet werden und einer Abstimmung mit dem KRP

6/6

bedürfen, in den KRP aufgenommen. Der Begriff «A-Massnahmen» sagt etwas über die Priorisierung, nicht aber über die Richtplanrelevanz aus.

A 5 Naturschutzgebiete und Waldreservate
Keine Bemerkungen

A 8 Abkürzungsverzeichnis
Keine Bemerkungen

Richtplankarte 1:50'000
Keine Bemerkungen

Mitwirkungsbericht
Keine Bemerkungen

Schlussabstimmung
Die RPK beantragt mit 11:0 Stimmen, einer Enthaltung und einer Abwesenheit, die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019 (Stand Juni 2020), wie präsentiert, durch den Grossen Rat zu genehmigen.

Egnach, 5. November 2020

Der Kommissionspräsident

Stephan Tobler

Beilagen:

Beschlussesentwurf der vorberatenden Kommission

Entwurf der Raumplanungskommission

**Beschluss des Grossen Rates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans
(Stand: Juni 2020)**

vom

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Stand: Juni 2020) wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats